

II - 4649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 22881J

1992 -01- 30

Anfrage

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend verfassungsmäßiger Umfang von Kompetenzbereichen im Zusammenhang mit dem Tierversuchsgesetz 1988 (Bundesgesetzblatt Nr. 501/1989)

Gemäß § 21 Tierversuchsgesetz 1988 sind der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Darüber hinaus sehen auch einfachgesetzliche Regelungen im Ressortbereich anderer Bundesminister direkt oder indirekt Tierversuche vor; das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat eine zusammenfassende Darstellung dieser tierversuchsrelevanten Materien durchführen lassen (sogenannte Knapp-Studie).

In § 3 Abs. 4 Tierversuchsgesetz 1988 wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, per Verordnung jene Methoden bei der Durchführung von Tierversuchen, die nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft als überholt anzusehen sind, für unzulässig zu erklären.

Im Rahmen der gem. § 13 Tierversuchsgesetz eingerichteten Kommission zur wissenschaftlichen Beratung des Bundesministers hinsichtlich derartiger obsoleter Forschungsmethoden kam wiederholtermaßen eine Diskussion darüber auf, ob diese Verordnungsermächtigung sich auf sämtliche tierversuchsrelevanten Normen unabhängig von der Ressortzuständigkeit beziehe, oder ob dies aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Praktisch relevant ist diese Frage zum Beispiel im Zusammenhang mit dem sogenannten LD-50-Test, dessen wissenschaftliche Haltbarkeit äußerst fragwürdig ist, der jedoch in einfachgesetzlichen Bestimmungen, welche nicht in den Ressortbereich des Wissenschaftsministers fallen, angeordnet wird. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die folgende

Anfrage:

1. Ist das Tierversuchsgesetz als Lex specialis betreffend die Wissenschaftlichkeit dieser Forschungsmethode zu verstehen, sodaß sich eine Verbotsverordnung gemäß § 3 Abs.4 Tierversuchsgesetz auf sämtliche Ressortbereiche beziehen würde ?
2. Welche Konsequenzen würden sich ergeben, wenn nach Erlassung einer Verbotsverordnung gemäß § 3 Abs. 4 Tierversuchsgesetz (z.B. ein Verbot des sogenannten LD-50-Tests) eine gleichzeitige Novellierung einfachgesetzlicher Vorschriften, welche derartige Tests anordnen, nicht erfolgt ?

- 2 -

3. Das Tierversuchsgesetz beinhaltet die leitenden Grundsätze, daß Tierversuche stets nur als letztes Mittel und nur im Einklang mit dem anerkannten Stand der Naturwissenschaften durchgeführt werden dürfen; teilen Sie daher die Auffassung, daß der anerkannte Stand der Wissenschaften in den verschiedenen Ressortbereichen grundsätzlich kein anderer sein kann ?